

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	06.06.2016

Sitzen statt Parken

hier: Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Bezirksvertretung Ehrenfeld zur kommenden Sitzung am 06.06.2016; TOP 7.5

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um Beantwortung folgender Fragen:

Fragen:

Frage 1:

„Wie ist der Stand der Bearbeitung des Antrags vom Januar 2016?“

Frage 2:

„Möchte die Verwaltung auch für Ehrenfeld ähnliche Einschränkungen wie die genannten machen?“

Frage 3:

„Plant der Amtsleiter auch für Ehrenfeld ein Gespräch mit den Bezirksvertretern?“

Frage 4:

„Wird der Antrag der BV 4 so zeitnah umgesetzt, dass Gastronomen noch in dieser Saison von der Möglichkeit, Außengastronomie auf Parkplätzen einzurichten, Gebrauch machen können?“

Antwort der Verwaltung zu Fragen 1-4:

Die Verwaltung hat ein Ad hoc-Programm zur Genehmigung von Außengastronomie auf Stellplätzen erarbeitet. Mit diesem Ad hoc-Programm besteht für Gastronomiebetriebe die Möglichkeit, bis zum 31.10.2016, dem festgelegten Saisonende, bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen, die Genehmigung zur Außengastronomie auf Stellplätzen zu beantragen und zu erhalten.

Für die Einrichtung von Außengastronomie auf Stellplätzen ist grundsätzlich ein Prozess der Abwägung zwischen den Ansprüchen des Gemeingebrauchs und den Interessen des Nutzers (Sondernutzung) erforderlich.

In der Regel sind die Straßen im Stadtbezirk Ehrenfeld und den anderen Stadtbezirken als Gemeindefahrstraßen ohne Nutzungsbeschränkung gewidmet. Gemäß §4 Straßenwegengesetz Nordrhein Westfalen (StrWG NW) ist Jedermann der Gebrauch öffentlicher Straßen im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlicher Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Die Benutzung von Stellplätzen zu außergastronomischen Zwecken ist zweifelsfrei eine Sondernutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis ist gemäß §18 Abs.2 StrWG NW nur auf Zeit

und auf Widerruf zu erteilen. Die Sondernutzung darf nur gestattet werden, wenn der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt wird.

Im vorliegenden Fall ist eine Abwägung gegenläufiger Interessen von verschiedenen Nutzern erforderlich, also die Abwägung zwischen Wegfall von Stellplätzen und Außengastronomie auf eben diesen Stellplätzen. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Einschränkungen der Sondernutzung ergeben sich aus Belangen von der Leichtigkeit, Sicherheit und Ordnung sowie stadtgestalterischen Gründen.

Aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung erarbeitet die Verwaltung eine Ratsvorlage, in der die Bedingungen und Regelungen vereinheitlicht werden sollen.

Im Rahmen eines Termins am 23.05.2016 mit Vertretern der Bezirksvertretung 1 und der Stadtverwaltung wurde zur Realisierung von Außengastronomie auf Stellplätzen für die Saison 2016 vom 01.04. bis 31.10.2016 folgendes Ad hoc-Programm abgesprochen.

Ziel des Ad-hoc- Programms ist es, schnellstmöglich eine beantragte Außengastronomie auf Stellplätzen für das Jahr 2016 zu prüfen und bei Erfüllen der Voraussetzungen zu genehmigen.

Maßnahmen und Ablauf des Ad-hoc-Programms:

1. Grundsätzlich wird die Genehmigung von Außengastronomie weiterhin vom Amt für Öffentliche Ordnung (32) erteilt.

Beim Amt 32 wird geprüft, ob die formellen Voraussetzungen gegeben sind. Amt 32 erhebt die übliche Sondernutzungsgebühr.

Amt 32 holt die Stellungnahmen betroffener Ämter ein.

Die Genehmigung erfolgt nur an der Stätte der Leistung, d.h. nur auf einem Stellplatz vor dem Gebäude des beantragenden Unternehmens.

Wenn erforderlich, muss vom Antragsteller ein Verkehrszeichenplan erstellt werden. Die Kosten für die Umsetzung vor Ort trägt der Antragsteller.

2. Die Genehmigung beschränkt sich nur auf einen Längsparkstand vor dem jeweiligen Gebäude. Taxistellplätze, Behindertenstellplätze und Ladezonenbereiche dürfen nicht in Außengastronomieflächen umgewandelt werden.
3. Die Genehmigung erfolgt nur dann, wenn das Unternehmen über keine Außengastronomie verfügt und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Alternative zur Realisierung der Außengastronomie außerhalb des öffentlichen Stellplatzes besteht.
4. Auf der genehmigten Fläche ist ausschließlich folgende Möblierung erlaubt: Stühle, Tische und Schirme. Die Möblierung soll während der Saison außerhalb der vor Ort üblichen Geschäftszeit stehen bleiben, um zwischenzeitliches Parken zu verhindern.
5. Eine Absicherung oder Absperrung des Außengastronomiebereichs ist im Ad- hoc-Programm nicht vorgesehen.
6. Die Barrierefreiheit wird im Rahmen des Ad- hoc-Programms wegen der erforderlichen Kurzfristigkeit bei der Umsetzung in der Saison 2016 nicht gefordert.
7. Zum Schutz der Anwohner wird eine zeitliche Beschränkung der Außengastronomie auferlegt. Diese orientiert sich an der Gebietsstruktur und an allen bereits erteilten Genehmigungen be-

nachbarter Unternehmen und gilt nur für den Zeitraum bis zum 31.10.2016.

8. Vor der Genehmigung wird eine verkehrstechnische Einzelfallprüfung durchgeführt, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.
9. Ansprüche der Stadt Köln in Form von Begleichung der Einnahmeausfälle auf bewirtschafteten Stellplätzen werden an den Antragsteller vorerst nicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass unter diesen Rahmenbedingungen auch für den Bezirk Ehrenfeld die Anträge zur Außengastronomie bearbeitet werden.

Wenn dieses Vorgehen von der Bezirksvertretung Ehrenfeld akzeptiert wird, sieht die Verwaltung kein Bedarf für ein weiteres Gespräch.